

warum man die Landtagsordnung nicht provisorisch annehmen will.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium kann die Ansicht des Abg. v. Thielau nur unterstützen, und zugleich noch mit dem belegen, was überhaupt über die Landtagsordnung auf den frühern Landtagen vorgekommen ist. Es ist dies in dem Berichte der ersten Deputation der ersten Kammer ausführlich entwickelt, und ich erlaube mir, nur mit wenig Worten dies zu recapituliren. Daß jede Corporation ein Regulativ braucht, nach welchem sie die Geschäfte zu behandeln hat, ist gewiß, sonst können sie gültige Beschlüsse gar nicht fassen. Deshalb ist in der Verfassungsurkunde die Landtagsordnung ausdrücklich erwähnt als etwas Bestehendes. Es heißt in §. 137 der Verfassungsurkunde: „Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.“ Als die Verfassungsurkunde mit den alten Ständen berathen wurde, erwähnten die Stände, daß sie nicht Zeit hätten, die Landtagsordnung speciell vorzunehmen. Sie sagten ferner bei §. 90 (das war damals diese Paragraphe), die Landtagsordnung müsse schon vorhanden sein, ehe die Stände zusammentreten. Daß sie aber noch damals berathen werde, glaubten sie, wäre weder wünschenswerth noch nothwendig, da sie den Ständen provisorisch und, bis sie sich darüber erklärten, zur Norm dienen könnte. Die Stände waren daher selbst der Meinung, daß sie in der künftigen Ständeversammlung provisorisch, bis sie definitiv verabschiedet worden sei, zur Norm zu dienen habe. Die Regierung war damit einverstanden, hielt jedoch dafür, daß diese Bestimmung in die Verfassungsurkunde aufgenommen werde, weil sie zugleich eine Ergänzung und Verbindung zwischen der Landtagsordnung und Verfassungsurkunde vorschreibe. Demnach sind auch die Decrete, womit die provisorische Landtagsordnung den Ständen vorgelegt worden, stets so gefaßt worden, daß sie überhaupt zu gelten habe. Ich kann mich ferner berufen auf den Vorgang am Landtage 18 $\frac{3}{7}$ in der zweiten Kammer, auf den Vorgang in der zweiten Kammer am Landtage 18 $\frac{3}{6}$, wo man auch anerkannt hat, daß sie provisorisch zu gelten habe. Wenn die Deputation Etwas darauf setzt, daß in den Decreten zugleich stets eine Erklärung der Stände gefordert worden sei, so liegt hierin kein Widerspruch. Daß gleichzeitig die Erklärung erfordert wurde, hat darin seinen Grund, daß es eben nur eine provisorische Landtagsordnung ist, und den Ständen bei jedem Landtage frei stand, auf die specielle Berathung einzugehen, Monita zu stellen und die provisorische Landtagsordnung in eine definitive zu verwandeln. Daher haben die Stände erklärt, sie wollten sie für diesen Landtag provisorisch gelten lassen, das heißt nicht zur definitiven Verabschiedung bringen. Es liegt sonach auch kein Widerspruch in den Decreten, wenn die Regierung die provisorische Gültigkeit aussprach und gleichzeitig die Erklärung der Stände über die definitive Berathung und Verabschiedung forderte. Die Ansicht muß die Regierung festhalten, daß die Landtagsordnung in Gemäßheit der Verfassungsurkunde so lange als Norm zu dienen hat, bis sie berathen und definitiv verabschiedet ist.

Abg. Clauß (aus Chemnitz): Wenn nach der Ansicht des Herrn Staatsministers von der Staatsregierung die Norm festzuhalten sein wird, daß die provisorische Landtagsordnung zur Richtschnur den ständischen Berathungen so lange zu dienen habe, bis eine sonstige definitive Verabschiedung stattgefunden haben wird, so dürfte es um so weniger ein dringendes Erforderniß sein, daß die Ständeversammlung diesmal für die nächstkommende eine Erklärung darüber abgebe. Hat man sich Seiten der Staatsregierung auf §. 137 der Verfassungsurkunde bezogen, welche zu gesetzlichem Anhalten vorliegt, und auf die Erklärung der Ständeversammlung, welche mit der Staatsregierung die Verfassungsurkunde berathen und vereinbart hat, so glaube ich um so mehr, es werde auch deshalb der Staatsregierung leicht möglich werden, die Norm, auf die uns der Herr Justizminister verwiesen hat, und auf deren provisorische Annahme das Wirken der Ständeversammlung bisher begründet war, auch bei der nächsten Ständeversammlung geltend zu machen. Es sind aber andere Gründe vorhanden, die mich bestimmen, daß ich dem Antrage der Deputation, die gewünschte Erklärung der künftigen Ständeversammlung vorzubehalten, beitrete. Wir müssen uns erinnern, daß bei Anwendung der provisorischen Landtagsordnung schon jetzt so manche Abweichungen stattgefunden haben und allseitig zwar gutgeheißen, aber nicht niedergeschrieben worden sind, weshalb eine Erklärung wenigstens unbestimmt, wenn nicht präjudicialer erscheint; wir müssen uns erinnern, daß wir mit der Staatsregierung wegen des Petitionswesens in einer verschiedenartigen Meinungsposition uns befinden, worüber erst eine Entscheidung stattfinden möchte, ehe man sich weiterhin an die Landtagsordnung bindet; wir müssen uns erinnern, daß Verbesserungen in dem Organismus der Landtagsberathungen als ein Bedürfniß erscheinen, und daß dieses von den Herren Regierungskommissarien wie von der Ständeversammlung wiederholt anerkannt worden ist. Unter diesen Umständen glaube ich zwar, daß die nächste Ständeversammlung, wie die vorangegangenen, an das Provisorium so lange sich halten werde, bis eine Landtagsordnung definitiv festgestellt sein wird, es aber unsererseits gerathen sein möchte, mit der Deputation zu stimmen und es den künftigen Kammern vorzubehalten, sich mit der Staatsregierung dahin zu vereinbaren, daß die provisorische Landtagsordnung nach Eröffnung der künftigen Ständeversammlung bis auf Weiteres gültige Kraft haben solle.

Abg. a. d. Winkel: Auch ich könnte mich nicht mit dem Antrage der Deputation einverstanden erklären. Ich gestehe, ich weiß nicht recht, was soll bei dem nächsten Landtage werden, wenn die provisorische Landtagsordnung nicht zur Norm der Geschäftsführung dienen soll. Es ist dann gar keine Norm vorhanden; sie muß erst neu geschaffen werden. Es würde dieses eine Störung in den Geschäften hervorbringen, die nur zum größten Nachtheile gereichen könnte. Daß bei der nächsten Ständeversammlung die Landtagsordnung definitiv berathen werde, würde ich sehr zweckmäßig finden, aber für den Anfang und ehe diese berathen wird, kann ich nur wünschen, daß die ge-